

<p>als Auftraggeber</p> <p>Zahlungsbedingungen Nr. 13</p>	<p>Abkürzungen: AG – Auftraggeber AN – Auftragnehmer USt. – Umsatzsteuer</p>
<p>1. Zahlung</p> <p>Die Zahlungen des AG werden wie folgt fällig:</p>	
<p>1.1 Anzahlung Anzahlungsrechnung über 30 % des Bestellwertes zuzüglich USt.</p> <p>Die Anzahlung erfolgt nach Eingang der vorbehaltlosen Bestellsannahme des AN beim AG, wenn vom AN eine selbstschuldnerische (Anzahlung-) Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherer mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland gemäß unserer Musterbürgschaft (siehe Anlage) zur Sicherung des Anzahlungsbetrages ohne USt. vorgelegt wird. Der AG kann einen vom AN vorgeschlagenen Bürgen aus wichtigem Grund ablehnen. Die Bürgschaft muss deutschem Recht unterliegen. Die Kosten der Bürgschaft trägt der AN. Eine Rechnungsstellung kann erst nach Eingang der vorbehaltlosen Bestellsannahme erfolgen. Die Zahlung wird 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.</p> <p>Abweichend von der in dieser Bestellung angegebenen Rechnungsadresse sind für EvoBus die Bürgschaftsunterlagen an folgende Adresse zu senden:</p> <p style="padding-left: 40px;">EvoBus GmbH HPC R521 Postfach 9042 89087 Neu-Ulm</p> <p>Die Anzahlungsrechnung, Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen senden Sie bitte weiterhin rechtzeitig in einfacher Ausfertigung pro Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Adresse der Rechnungsprüfung. Dabei sind Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben.</p>	
<p>1.2 Abschlagszahlungen</p> <p>1.2.1 Erste Abschlagszahlung über weitere 30 % des Bestellwertes zuzüglich USt. Die Fälligkeit tritt 30 Tage nach der Versandfreigabe durch den AG und kompletten Anlieferung der Ware im Werk des AG bzw. am vereinbarten Lieferort sowie Zugang der ersten Abschlagsrechnung ein. In der ersten Abschlagsrechnung ist als Titel »1. Abschlagsrechnung nach ZB Nr. 13« anzuführen. In der Rechnung ist der Gesamtleistungsumfang von 60% des Bestellwertes plus Mehrwertsteuer als Rechnungsbetrag auszuweisen; zusätzlich ist der</p>	

	Betrag der Anzahlungsrechnung separat anzugeben.	
1.2.2	Zweite Abschlagszahlung über weitere 30 % des Bestellwertes zuzüglich USt. Die Fälligkeit tritt 30 Tage nach betriebsfertiger Montage und Aufstellung der Maschine/Anlage im Werk des AG sowie Zugang der zweiten Abschlagsrechnung ein.	
1.3	<p>Schlusszahlung über die restlichen 10% des Bestellwertes zuzüglich USt.</p> <p>Nach vollständig erbrachter Leistung und Nachweis der Funktionsbereitschaft erfolgt die Abnahme im Werk des AG bzw. am vereinbarten Lieferort. Unwesentliche Mängel stehen nicht entgegen. Jedoch berechtigen sie zum Einbehalt der Vergütung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung der Mängel erforderlichen Kosten. Die Fälligkeit der Schlussrechnung tritt 30 Tage nach Abnahme im Werk des Auftraggebers bzw. am vereinbarten Lieferort, Zugang der Schlussrechnung ein. Bedingung zur Auszahlung ist die Gestellung einer selbstschuldnerischen (Gewährleistungs-) Bürgschaft gemäß unserer Musterbürgschaft (siehe Anlage) und der in Ziffer 3 geregelten Bedingungen.</p> <p>Die Fälligkeit zur Auflösung des Einbehalts tritt 30 Tage nach Nachweis der Mängelfreiheit ein.</p>	
1.4	Die Rechnungsbeträge für Pos. 1.1 bis 1.3 verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, die jedoch separat auszuweisen ist.	
1.5	Teilrechnungen sind unzulässig.	
1.6	Voraussetzung für die Fälligkeit der Zahlungen durch den AG ist die Erfüllung der in Ziffer 2 geregelten Bedingungen.	
2.	Rechnungsstellung	
2.1	<p>An- und Abschlagszahlungen werden in der Regel durch den AG nur bei Auftragswerten über Euro 150.000,- gegen Einsendung der Anzahlungsrechnung und der Abschlagsrechnungen geleistet. Anforderungen werden ab einem Wert von Euro 15.000,- zuzüglich USt. vom AG angenommen.</p> <p>Die Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.</p>	
2.2	Die Anzahlungs-/Abschlagsbeträge vor USt. müssen auf volle tausend Euro abgerundet sein.	
2.3	Für jede Bestellnummer ist eine getrennte Schlussrechnung einfach zu erstellen und der Abteilung Rechnungsprüfung des AG einzureichen.	
2.4	In der Schlussrechnung ist ausschließlich der noch zu zahlende Restbetrag zuzüglich USt. auszuweisen.	
2.5	Rechnungen sind nur prüfbar, wenn der Rechengang entsprechend der Bestellung verfolgt und geprüft	

	werden kann. Nur eine nachprüfbare Rechnung führt zur Fälligkeit der Zahlung durch den AG.	
2.6	Zahlungen werden nur unter der Voraussetzung geleistet, dass dem AG Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird und die in der Bestellung vereinbarten Termine pünktlich eingehalten werden.	
2.7	Der AN versichert, dass sich sämtliche Lieferungen in seinem Eigentum befinden und frei von Rechten Dritter sind. Das Eigentum geht spätestens mit Übergabe oder Einbau auf den AG über. Alle Zahlungen erfolgen nur an den AN. Zahlungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen.	
2.8	Die Schlussrechnung wird nach Bezahlung einer Überprüfung durch den AG unterzogen. Ergibt diese eine Überzahlung der vereinbarten Auftragssumme durch den AG, so ist der AN zur Rückzahlung dieser Überzahlung verpflichtet. Zahlungen des AG erfolgen daher unter Vorbehalt der Rückforderung etwaiger Überzahlungen.	
3.	Sicherheiten	
3.1	Eine vom AN zu stellende Gewährleistungsbürgschaft muss von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden. Der AG kann einen vom AN vorgeschlagenen Bürgen aus wichtigem Grund ablehnen. Die Bürgschaft muss deutschem Recht unterfallen und ist nach den Mustern des AG auszustellen. Das Recht des AN zur Hinterlegung ist nicht ausgeschlossen.	
3.2	Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist vom AG frühestens nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche auf Verlangen des AN zurück bzw. freizugeben, sofern zu diesem Zeitpunkt sämtliche vom AG geltend gemachten Mängelansprüche vollständig erfüllt sind. Alle Kosten der Bankbürgschaften gehen zu Lasten des AN.	
3.3	Abweichend von der in dieser Bestellung angegebenen Rechnungsadresse sind die Bürgschaftsunterlagen an folgende Adresse zu senden:	

Für Bestellungen der EvoBus GmbH an:

EvoBus GmbH
HPC R521
Postfach 9042
89087 Neu-Ulm

Anzahlungsbürgschaft

Wir übernehmen hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber

!!! Name und Anschrift der Daimler Truck Gesellschaft angeben!!!

aus dem folgenden, mit der

Firma

abgeschlossenen Vertrag.

Bestellung Nr.: vom:

Lieferung / Leistung einer / eines

bis zu einem Höchstbetrag von:

(in Worten:)

Der verbürgte Höchstbetrag entspricht der von Daimler Truck AG geleisteten Anzahlung und soll den Zahlungsbetrag sichern, den Daimler Truck AG ohne Gegenleistung des Schuldners angezahlt hat. Der verbürgte Höchstbetrag verringert sich daher um die Höhe der vom Schuldner zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflicht erbrachten Lieferungen und Leistungen.

Wir verzichten auf die Einreden der Anfechtbarkeit (mit Ausnahme der Arglistanfechtung), der Aufrechenbarkeit, der Verjährung und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 1 und Abs. 2, 771 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB gilt nicht für den Fall, dass die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung wird hinfällig, sobald der Auftragnehmer diese Einrede erheben kann.

Aus dieser Bürgschaft können wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt, sobald die vertraglich geschuldete Leistung in Höhe der Anzahlung erbracht wurde. Zu diesem Zeitpunkt erlischt auch die Verpflichtung aus dieser Bürgschaft.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Stuttgart.

Datum:

Unterschriften:.....

Gewährleistungsbürgschaft

Wir übernehmen hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber

!!! Name und Anschrift der Daimler Truck Gesellschaft angeben!!!

aus dem folgenden, mit der

Firma

abgeschlossenen Vertrag.

Bestellung Nr.: vom:

Lieferung / Leistung einer / eines

bis zu einem Höchstbetrag von:

(in Worten:)

Der verbürgte Höchstbetrag entspricht 5% der Auftragssumme.

Wir verzichten auf die Einreden der Anfechtbarkeit (mit Ausnahme der Arglistanfechtung), der Aufrechenbarkeit, der Verjährung und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 1 und Abs. 2, 771 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB gilt nicht für den Fall, dass die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung wird hinfällig, sobald der Auftragnehmer diese Einrede erheben kann.

Aus dieser Bürgschaft können wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt auch die Verpflichtung aus dieser Bürgschaft.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Stuttgart.

Datum:

Unterschriften:.....